

# Legal Alert

Novelle des Gesetzes Recht des gewerblichen Eigentums

November 2007

**Am 1. November 2007 ist der wesentliche Teil<sup>1</sup> des Gesetzes vom 29. Juni 2007 über Änderung des Gesetzes Recht des gewerblichen Eigentums (Dz.U. [poln. GBI.] Nr. 136/2007, Pos. 958), im folgenden „Novelle“, in Kraft getreten.**

## Wesentliche Änderungen

Die Novelle bezweckt, die Verfahren vor dem Patentamt zügiger und effizienter durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck sollen u.a.

- die Anerkennung von Auswirkungen der internationalen Registrierung in Polen geregelt werden,
- die Möglichkeit geschaffen werden, Gegenstände des gewerblichen Eigentums **auf elektronischem Wege** anzumelden und das Patentamt auf elektronischem Wege zu kontaktieren,
- das Registrierverfahren (z.B. Hinsichtlich der Fristen für die Einreichung übersetzter Prioritätsnachweise sowie Erklärungen über die Grundlage zur Nutzung aufgrund der Erstregistrierung) **verbessert** werden.

Außerdem wurden kraft der Novelle wichtige Änderungen hinsichtlich

- der Bestrafung des Handels mit Waren, die mit gefälschten Marken versehen sind,
  - Reparaturklausel und
  - Zwangslizenzen
- eingeführt.

## Schutz der internationalen Marken

Kraft der Novelle wird im Gesetz Recht des gewerblichen Eigentums das Anerkennungsverfahren von Folgen der internationalen Markenregistrierung gemäß dem

Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken („Abkommen“) sowie dem Madriider Protokoll in Polen eingeführt.

Im Abkommen wird festgehalten, dass der Schutz aus der internationalen Registrierung einer Marke, die über das Internationales Büro für geistiges Eigentum (im folgenden „Büro“) erfolgt ist, in Polen genauso ist, als würde diese Marke direkt in Polen registriert worden sein. Als Voraussetzung für die Gewährung des Schutzes in Polen hat der Inhaber der internationalen Registrierung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ein ausländischer Unternehmer, der Inhaber der internationalen Registrierung ist und den Schutz seiner Marke auf Polen ausdehnen möchte, wird **über das Büro durch das polnische Patentamt von der Anerkennung bzw. den Verweigerungsgründen** in Kenntnis gesetzt, in Polen seine Marke international zu registrieren. Der Unternehmer wird dann eine Frist gesetzt bekommen, dazu Stellung zu beziehen und ggf. einen Bevollmächtigten zu bestellen, um den Markenschutz vor dem Patentamt zu beantragen. Das Verfahren findet dann nach dem polnischen Recht statt.

## Marken – wirksamerer Schutz

Aufgrund des früheren Wortlauts der Bestimmungen des Art. 305 des Gesetzes Recht des gewerblichen Eigentums wurde lediglich die Ersteinführung von mit einer gefälschten Marke versehenen Waren in den Verkehr strafrechtlich geahndet, während der weitere Verkehr mit Fälschungen legal war. Diesen Standpunkt hat das Oberste Gericht in seinem Beschluss vom 24.05.2005 (I KP 13/05) bestätigt.



## Zmiany dotyczące wzorów przemysłowych

Derzeit wird der Verkehr mit Waren unter gefälschten Marken (was auch den weiteren Verkehr mit Fälschungen inkludiert) kraft der Novelle mit **Geldbuße, Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren** geahndet.

## Änderungen betreffend Industriemuster – schlechte Nachrichten für Rechteinhaber

Kraft der Novelle werden Exklusivrechte, die den Inhabern der Registrierung eines Industriemusters zustehen, beschränkt, indem die sog. **Reparaturklausel** eingeführt wird. Dritte dürfen nun sichtbare Bestandteile eines registrierten Industriemusters ohne Einwilligung des entsprechenden Musterinhabers herstellen, anbieten, in den Verkehr bringen, ein- bzw. ausführen oder nutzen. Unabhängige Hersteller können dann ungehindert z.B. Stoßdämpfer, Seitenspiegel bzw. Autolampen oder sichtbare Teile der Haushaltsgeräte herstellen.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die mögliche **Einführung von Zwangslizenzen** in Bezug auf die Inhaber eines registrierten Industriemusters in den Fällen laut dem Gesetz Recht des gewerblichen Eigentums.

## Folgen der Novelle

Die Novelle bringt **weitreichende wirtschaftliche Folgen:**

- Sie vereinfacht das **Kommunikationsverfahren** mit dem Patentamt, wodurch die Bearbeitungszeit der Anmeldungen erheblich gekürzt wird,
- Dadurch wird der komplexe **strafrechtliche Schutz besonders angesehener Marken** vor Beeinträchtigungen gewährleistet. Nach dem Inkrafttreten der Novelle wird jede Art des Verkehrs mit Fälschungen (selbst der sekundäre Verkehr) bestraft,
- Sie regelt **die Anerkennung von Folgen internationaler Markenregistrierung in Polen,**
- Sie wird nach Absicht des Gesetzgebers wahrscheinlich eine Senkung der Preise für Kfz-Teile und Ersatzteile für Haushaltsgeräte nach sich ziehen.

**Ansprechpartner:**



Witold Sławiński  
witold.slawinski@wierzowski.pl  
+48 22 50 50 736

---

<sup>1</sup> Ein Teil der Vorschriften ist bereits zum **31. August 2007** in Kraft getreten.